
Jahrgang: 42

ausgegeben am: 14.05.2018

Nr.: 12

angeheftet : _____

abgenommen : _____

Sitzung des Finanzausschusses der Samtgemeinde Tostedt

Sitzungstermin: Donnerstag, 24.05.2018, 18:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungsraum, Schützenstraße 26 a, 21255 Tostedt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden und entschuldigten Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. ggf. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanzausschusses vom 13.02.2018
7. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
8. Mögliche kommunale Beteiligung an der EWE Netz GmbH
9. Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2017
10. Beratung des Entwurfes der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2018
11. Entnahmeplan Versorgungsrücklage
12. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
13. Mitteilungen
14. Behandlung von Anfragen und Anregungen
15. Schließung der Sitzung

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2019 – 2023

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sind beim Amtsgericht Tostedt und für die Strafkammern beim Landgericht Stade wieder die Schöffen zu wählen und zwar für die Geschäftsjahre 2019 – 2023.

Soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Verhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Das Amt einer Schöffin/eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Gemäß Verfügung vom 01.12.2017 hat der Präsident des Landgerichts Stade gemäß § 43 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Schöffenzahl für das Amtsgericht Tostedt und für die Strafkammern beim Landgericht Stade für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 bestimmt. Die Samtgemeinde Tostedt bis zum 30.06.2018 gemäß § 36 GVG (siehe Internetseiten der Samtgemeinde Tostedt – www.tostedt.de) Vorschlagslisten aufzustellen. Für das Schöffengericht beim Amtsgericht Tostedt sind mindestens 19 Personen und für die Strafkammern beim Landgericht Stade mindestens 8 Personen vorzuschlagen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Tostedt erforderlich. Die Beschlussfassung der Vorschlagsliste erfolgt in der Sitzung am 14.06.2018.

Die Vorschlagslisten sind anschließend in der Samtgemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.06. – 21.06.2018 während der Öffnungszeiten in der Samtgemeindeverwaltung (Herr Koopsingraven / Zimmer 103 / Verwaltungsgebäude Schützenstraße 24, 2117 Tostedt).

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist (22.06. – 28.06.2018), schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die Vorschlagslisten sind mit den etwaigen Einsprüchen bis zum 30.07.2018 mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auslegung an das Amtsgericht zu reichen.

Bekanntmachung über die öffentliche Teilauslegung des 4. Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg

Der Kreisausschuss des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 die Durchführung der erneuten öffentlichen Teilauslegung der Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 168), beschlossen.

Aufgrund eines Rechtsfehlers konnte das am 17.03.2017 genehmigte Regionale Raumordnungsprogramm 2025 nicht bekannt gemacht werden. Das Windkapitel musste entsprechend der rechtlichen Anforderungen überarbeitet werden. Gleichzeitig müssen die Maßgaben und Auflagen aus der Genehmigung im Zuge der Überarbeitung umgesetzt werden. Darüber hinaus wurde von Kommunen Änderungsbedarf angemeldet und verwaltungsintern wurden ebenfalls Anpassungen als notwendig erachtet. Im Zuge des erneuten Beteiligungsverfahrens erfolgt auch die Anpassung an die Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP), das im September 2017 in Kraft getreten ist.

Die wesentlichen Änderungen sind:

In Kapitel 2.2.2 wurde die Abgrenzung der Zentralen Siedlungsgebiete verändert, um eine Erweiterung der Zentralen Siedlungsgebiete um nicht abgesetzte Gewerbegebiete und B-Pläne in Vorbereitung durchzuführen. Die Änderungsbereiche sind nachrichtlich in der Plankarte durch schwarze Umrandungen hervorgehoben.

In Kapitel 2.1.3 sind das Planzeichen „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ entfallen, da diese gem. LROP nicht mehr angewendet werden können. Es erfolgte eine Neuausweisung von „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ an Orten mit besonderer Infrastrukturausstattung.

In Kapitel 2.3 wurden die Ziele und Grundsätze zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels aus dem LROP 2017 nachrichtlich übernommen.

In Kap. 3.1.1 wurden die Vorranggebiete Natur & Landschaft, die Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege, und -entwicklung und die Vorbehaltsgebiete Natur & Landschaft an die Siedlungsentwicklung angepasst. Die Änderungsbereiche sind nachrichtlich in der Plankarte durch schwarze Umrandungen hervorgehoben.

In Kap. 3.1.2 wurden entsprechend den Auflagen aus der Genehmigung die Habitatkorridore des Biotopverbundes ergänzt. Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben wurden die Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Ein VRG Torferhaltung im Bereich Seevetal wurde neu ausgewiesen.

In Kap. 3.2.1 wurde eine Ausnahme zur Verringerung des Waldabstands auf 20 m ergänzt. Die Ausnahme ermöglicht es, den Abstand zu verringern, wenn die naturschutzfachliche Wertigkeit des Waldes dies erlaubt.

In Kap. 3.2.2 kam es zu einem Wegfall des VRG Rohstoffsicherung und einer vollständigen Darstellung als VRG Rohstoffgewinnung im Bodenabbau Holvede. Der Ausschluss von Behandlungs- und Verwertungsanlagen ist entfallen und es erfolgten Klarstellungen zu VRG Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.

In Kapitel 4.1.2.1 und Kapitel 4.1.3 erfolgten Korrekturen zur Anpassung an die Darstellung im LROP zum einen bei der Güterbahn Maschen (Änderung von VRG Haupteisenbahnstrecke in VRG Sonstige Eisenbahn) und der ehemaligen B4 (Änderung von VRG Regionalbedeutsame Straße in VRG Hauptverkehrsstraße).

In Kap. 4.2.3 Windenergie wurde entsprechend der Rechtsprechung der Kriterienkatalog überarbeitet und die Abwägung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ergänzt. Dazu war eine stärkere Differenzierung der Datengrundlage nötig, um die sog. „harte“ und „weiche“ Tabuzone deutlicher voneinander abzugrenzen. Insbesondere unbebaute bzw. unbeplante Bereiche mit einer reinen F-Plandarstellung sowie die entsprechenden Abstände wurden als „weiche“ Tabuzone ergänzt. Gleichzeitig wurden Bereiche ohne Wohnnutzung, z.B. Gemeinbedarfsflächen, gesondert erfasst. Im Zuge der Überarbeitung wurden auch der Siedlungsbestand sowie Waldflächen aktualisiert und es erfolgte eine Klarstellung beim Deichabstand nach dem Nds. Deichgesetz sowie ein Verzicht auf die nicht-vollziehbare Fläche in Wennerstorf. Bei der anschließenden Einzelflächenabwägung wurden aktuelle Umweltinformationen berücksichtigt.

In Kapitel 4.3.3 sind entsprechend der Anforderungen aus dem LROP 2017 Aussagen zu Deponie Klasse 1 enthalten und die Zweckbestimmung der Mineralstoffdeponie Edelsteinen korrigiert worden.

Weitere Änderungen gegenüber der vorangegangenen Beteiligung ergeben sich aus dem Beitrittsbeschluss des Kreistags vom 28.03.2017 zur unwirksamen Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 vom 17.03.2017.

Räumlich ist das gesamte Kreisgebiet partiell betroffen. Der 4. Satzungsentwurf, bestehend aus

1. Zeichnerischer Darstellung der geänderten Kapitel (soweit vorhanden),
2. Beschreibender Darstellung (Satzung und Anhang 1),
3. Begründung mit Anlage und
4. Umweltbericht,

kann in der Zeit von

25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018

beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, Gebäude B, Zimmer 243, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen auf der Internetseite www.landkreis-harburg.de/rrop2025 -> 4.Entwurf eingesehen werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24, 21255 Tostedt, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung einzusehen.

In die Planung sind Umweltinformationen aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg u. a. zur Bestandssituation der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild und Erholungseignung eingeflossen. Die Daten sind auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht worden. Ferner liegt eine Ergänzung des Fachbeitrags zur Landwirtschaft vor. Auch liegen Fachgutachten zu den Themen Einzelhandel und Demographie vor.

Zum Thema Windkraft liegen Stellungnahmen von Gemeinden und Landkreisen vor, in denen Umweltaussagen zur Betroffenheit von Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Erholungswert enthalten sind. Des Weiteren liegen ein Gutachten zur Windhöflichkeit und avifaunistische Gutachten (für Teilbereiche) vor, die ebenfalls im Internet direkt eingesehen werden können.

Es liegen öffentlich zugängliche, internetbasierte Daten der Umweltdienststellen des Landes Niedersachsen und des Bundes zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Verkehr, Flora, Fauna, Richtfunk sowie zu Rohstoffen vor.

Die Abschnitte, zu denen Stellungnahmen eingereicht werden können, sind im Text grau hinterlegt. Bis zwei Wochen nach Auslegungsende (09.07.2018) kann jedermann schriftlich oder elektronisch zum 4. Entwurf des RROP Stellung nehmen. Dabei sollten Vor- und Nachname, die vollständige Adresse sowie die kommentierten Kapitel angegeben werden. Stellungnahmen sind zu richten an

**Landkreis Harburg
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)**

Ebenfalls kann die Stellungnahme an die E-Mail-Adresse **raumordnung@lkharburg.de** abgegeben werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme zur Niederschrift in der Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung in der Kreisverwaltung, Gebäude B, Zimmer 243 abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt (§ 3 Abs. 4 NROG).